



**Stadt Stadtallendorf  
Kernstadt**

## **Bebauungsplan Nr. 102 „Radweg K 92 (Rheinstraße)“**

*- Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB -*

|                |                                   |
|----------------|-----------------------------------|
| <b>Teil A:</b> | <b>Begründung gem. § 2a BauGB</b> |
|----------------|-----------------------------------|

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

**Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB,  
und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (2) BauGB**

Dezember 2019

Bearbeitung:

**Groß & Hausmann**  
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22  
35098 Weimar (Lahn)  
FON 06426/92076 \* FAX 06426/92077  
<http://www.grosshausmann.de>  
[info@grosshausmann.de](mailto:info@grosshausmann.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Planungsvoraussetzungen</b> .....                            | <b>1</b>  |
| 1.1      | Aufstellungsbeschluss, Ziele und Erforderlichkeit der Bauleitplanung ..... | 1         |
| 1.2      | Verfahren .....  | 2         |
| 1.3      | Räumliche Lage.....  | 3         |
| 1.4      | Bodenschutz in der Bauleitplanung .....                                    | 4         |
| 1.4.1    | Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel.....               | 5         |
| <b>2</b> | <b>Vorhaben</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>3</b> | <b>Planerische Vorgaben / Rahmenbedingungen</b> .....                      | <b>9</b>  |
| 3.1.1    | Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM) .....                                 | 9         |
| 3.1.2    | Flächennutzungsplan.....   | 9         |
| 3.1.3    | Bebauungsplans Nr. 91 „Westumgehung Rheinstraße (Kreisstraße 92)“ .....    | 10        |
| <b>4</b> | <b>Festsetzungskonzeption</b> .....  | <b>11</b> |
| 4.1      | Naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleich .....                           | 12        |
| <b>5</b> | <b>Hinweise, nachrichtliche Übernahmen</b> .....                           | <b>13</b> |
| 5.1      | Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen (AFD).....              | 13        |

### Abbildungen

|  |    |
|--|----|
| <i>Abbildung 1: Plangebiet - Auszug OSM</i> .....  | 1  |
| <i>Abbildung 2: Radwege und Vorzugsvariante (Beschlussvorlage Stadtallendorf)</i> .....        | 1  |
| <i>Abbildung 3: Geltungsbereich auf ALK-Basis</i> .....  | 3  |
| <i>Abbildung 4: Geltungsbereich auf Luftbildbasis (Stadtallendorf)</i> .....                   | 4  |
| <i>Abbildung 5: Bebauungsplans Nr. 91 „Westumgehung Rheinstraße (Kreisstraße 92)“ - Auszug</i> | 10 |
| <i>Abbildung 6: Bebauungsplan – Planteil</i> .....   | 11 |

**Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB**

**Teil C: Textliche Festsetzungen**

**Teil D: Planteil**

*Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen*

## 1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

### 1.1 Aufstellungsbeschluss, Ziele und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

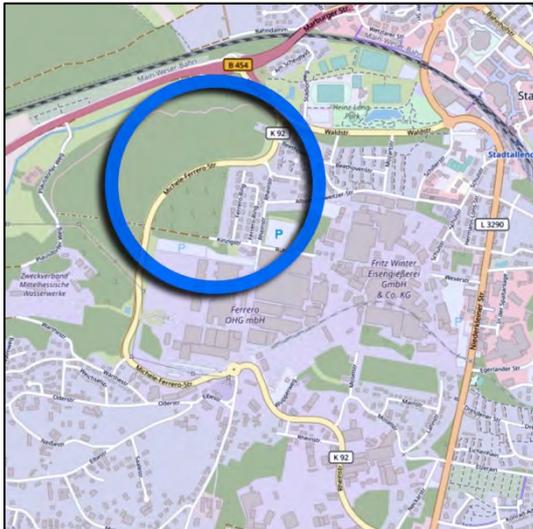


Abbildung 1: Plangebiet - Auszug OSM

Die Stadt Stadtallendorf ist bemüht, eine Förderung des Radverkehrs in Stadtallendorf zu ermöglichen. So wurde in der Vergangenheit ein Radverkehrsnetz entwickelt und beschildert, dass die Basis für den kommunalen Radverkehr darstellt. Einzelne Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsbedingungen werden nur dann voll wirksam, wenn sie auch in einem größeren Zusammenhang sinnvoll und aufeinander abgestimmt sind. Ein wichtiger Grundgedanke im Hinblick auf die Neuordnung von Radwegeverbindungen ist, den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Hierdurch soll die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gesteigert und das Stadtgebiet vom Autoverkehr ein Stück weit entlastet werden.

Das Stadtgebiet vom Autoverkehr ein Stück weit entlastet werden.

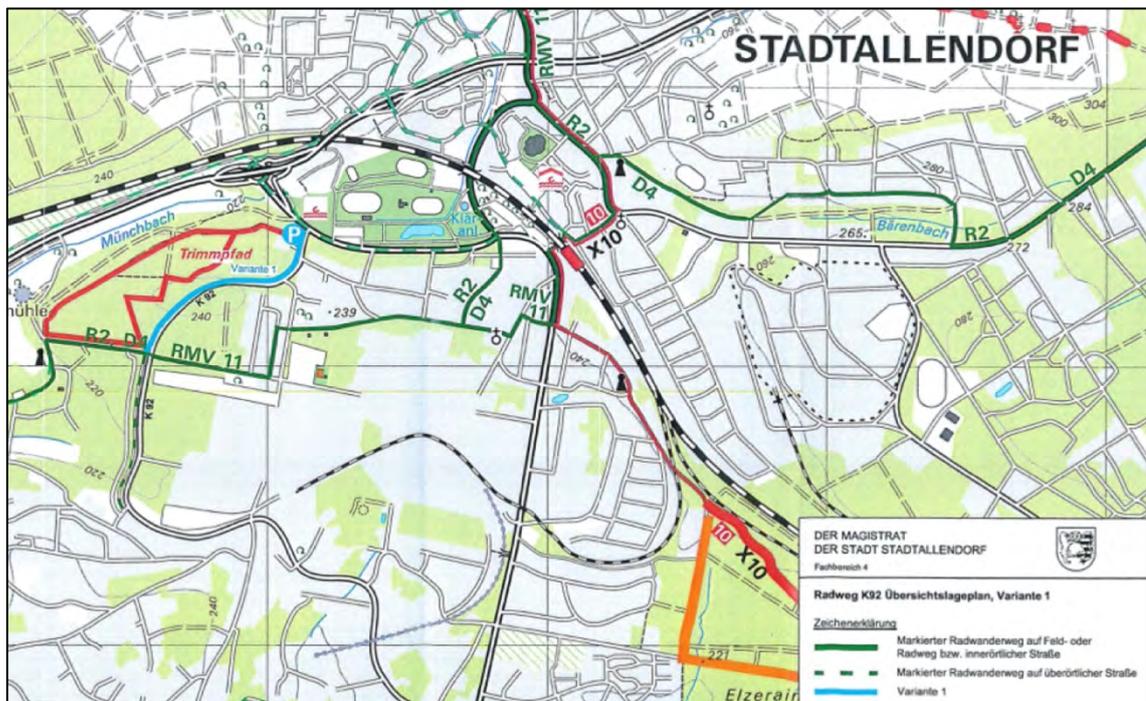


Abbildung 2: Radwege und Vorzugsvariante (Beschlussvorlage Stadtallendorf)

Die aktuelle Maßnahme stellt einen Lückenschluss im Radwegenetz von Stadtallendorf dar. Eine Mitbenutzung der Fahrbahn der K 92 durch Radfahrer ist bei der vorhandenen Verkehrsbelastung und dem starken Schwerverkehr von und zur Hauptzufahrt der

Fa. Ferrero mit großen Gefahren für alle Verkehrsteilnehmer verbunden. - In der Vergangenheit wurden im betreffenden Abschnitt der K 92 auch immer wieder Fußgänger beobachtet, die die aus wasserschutzrechtlichen Gründen befestigte Bankette als Gehweg nutzten.

Diese Defizite sollen durch den geplanten Lückenschluss beendet werden, die Planung ist insofern in öffentlichem Interesse.

Die Stadt beabsichtigt nun, parallel zur *Kreisstraße K 92* zwischen der Einmündung des Forstweges in Verlängerung der *Kinzigstraße* und dem Kreisverkehrsplatz *Waldstraße/ K 92* einen kombinierten Rad-/ Gehweg zu errichten.

Die Maßnahme schließt im Westen an den mit dem Neubau der K 92 errichteten Rad-/ Gehweg in Richtung *Warthestraße* an, im Bereich des Kreisverkehrsplatzes *Waldstraße/ K 92* besteht die Möglichkeit, über die vorhandene Querungshilfe den Rad-/ Gehweg zwischen der Stadtmitte und der B 454 zu erreichen.

Da allerdings die hierfür erforderlichen Flächen entlang der K 92 nicht vollständig von den Straßenverkehrsflächen des Bebauungsplans Nr. 91 „Westumgehung Rheinstraße (Kreisstraße 92)“ erfasst waren, ist die planungsrechtliche Sicherung des Radwegs durch ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat daher in ihrer Sitzung am 13.06.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 „Radweg K 92 (Rheinstraße)“ in der Kernstadt beschlossen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan in einem nach § 34 BauGB geprägten Gebiet, wird der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Daher wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

## 1.2 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt und hat bislang folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte durchlaufen:

| Nr. | Verfahrensschritt mit Rechtsgrundlage  | Datum / Zeitraum                 |
|-----|--|----------------------------------|
| 1.  | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  | 13.06.2019                       |
| 2.  | Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB                                   | vom 04.11.2019<br>bis 06.12.2019 |
| 3.  | Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB | vom 04.11.2019<br>bis 06.12.2019 |
| 4.  | Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  | laufend                          |
| 5.  | Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB             | laufend                          |
| 6.  | Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB   | — · — · —                        |
| 7.  | Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB        | — · — · —                        |

Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden folgende Anpassungen erforderlich:

- Zeichnerische und textliche Festsetzung einer Brunnenleitung des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) inkl. des Schutzstreifens jeweils 3,00 m beiderseits der Rohrachse.
- Aufnahme von Hinweisen auf die Anforderungen der betroffenen Schutzzone II des Wasserschutzgebiets der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke.

Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich auch der abschließende Umweltbericht inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung erstellt.

### 1.3 Räumliche Lage

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die für den Radweg erforderlichen Flächen entlang der bestehenden K 92 westlich der Kernstadt, die bislang nicht von den Straßenverkehrsflächen des Bebauungsplans Nr. 91 „Westumgehung Rheinstraße (Kreisstraße 92)“ erfasst waren. Diese haben eine Größe von rd. 0,5 ha und umfassen die nachfolgend genannten Flurstücke in der Flur 44, Gemarkung Stadtallendorf:

45/212 (tw.), 74/12 (tw.), 74/14, 74/35 (tw.), 74/38 (tw.),  
223/4 (tw.), 223/5 (tw.) und 208/49 (tw.).

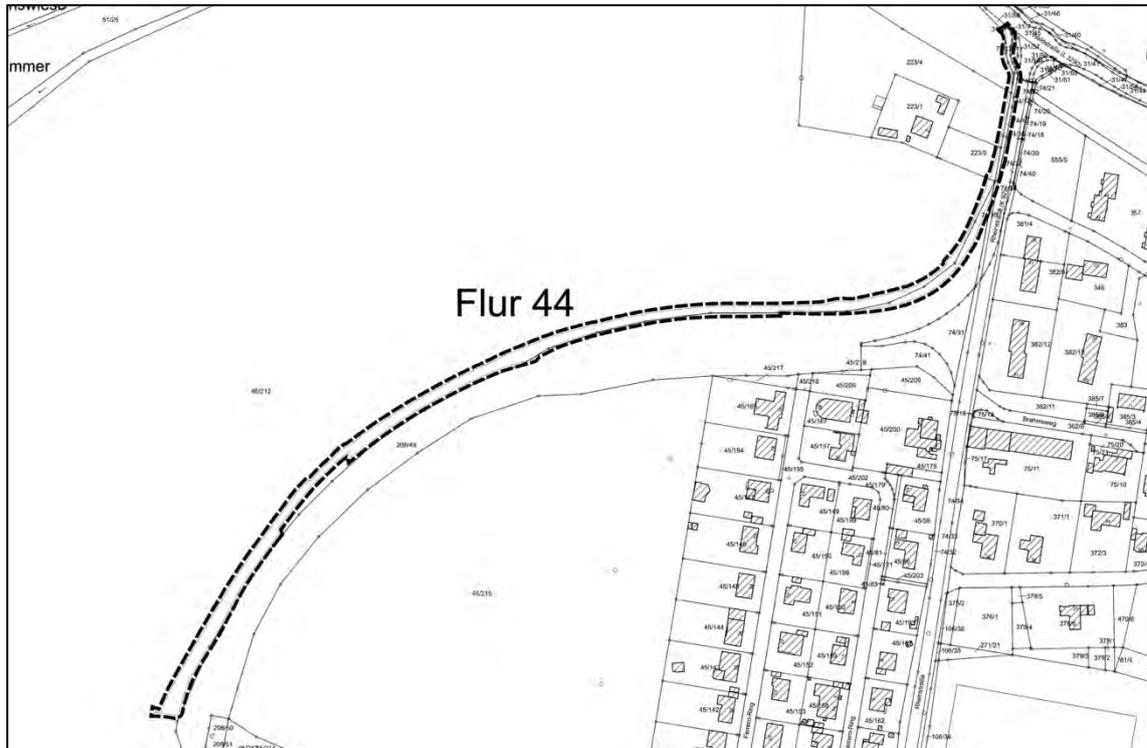


Abbildung 3: Geltungsbereich auf ALK-Basis



Abbildung 4: Geltungsbereich auf Luftbildbasis (Stadtallendorf)

#### 1.4 Bodenschutz in der Bauleitplanung

*„Täglich werden in Deutschland rund 73 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flächenneuanspruchnahme – kurz Flächenverbrauch - von ca. 104 Fußballfeldern. Zwar lässt sich "Fläche" im engeren Wortsinn nicht "verbrauchen". Fläche ist jedoch – wie auch der Boden - eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten.*

*Bis zum Jahr 2020 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag verringern. Dieses sogenannte 30-ha-Ziel hat sie in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 festgelegt. Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 konkretisiert diese Vorgabe: Sie formuliert Visionen und benennt Aktionsfelder für Bund, Länder und Kommunen. Die Europäische Kommission strebt gar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null an.*

*Notwendig ist zum einen, den Flächenverbrauch wie geplant zu reduzieren. Zum anderen müssen bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen auch besser genutzt werden.“<sup>1</sup>*

Daher wurden mit Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 zwei in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen aufgenommen. Diese betreffen in Bezug auf die städtebauliche Entwicklung zum einen den Grundsatz des Vorrangs der Innenent-

<sup>1</sup>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: <http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>

wicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB, „Vorrang der Innenentwicklung<sup>2)</sup> und zum anderen die erhöhte Begründungspflicht bei der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB „Umwidmungssperrklausel“<sup>3)</sup> und erhöhen somit auch die Anforderungen an den ebenfalls in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten „*schonenden Umgang mit Grund und Boden*“ („Bodenschutzklausel“).

Die o.g. Neuregelungen normieren jedoch „*nicht etwa eine strikte Rechtspflicht (OVG Münster Urt. v. 28. 6. 2007 – 7 D 59/06.NE, aaO vor Rn. 1). Sie sind vielmehr „in der Abwägung zu berücksichtigen“ (§ 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB) und beinhalten damit eine „Abwägungsdirektive“*.<sup>4</sup>

#### 1.4.1 Vorrang der Innenentwicklung und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere

- durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie
- Bodenversiegelungen

auf das notwendige Maß begrenzt werden

Darüber hinaus sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2+4 BauGB

- landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Bewertung:

*„Aus verschiedenen Zwangspunkten heraus wird die Anlage des Rad-/Gehweges nördlich der K 92 vorgenommen:*

*Auf der Südseite stehen im Bereich des Lärmschutzwalles zum Ferrero-Ring hin keine ausreichenden Flächen zur Verfügung und die Rheinstraße und die Beethovenstraße müssten zusätzlich gequert werden. Zwischen Rheinstraße und Waldstraße wären zudem private Grundstücksbesitzer von der Maßnahme betroffen.*

---

<sup>2</sup> § 1 Abs. 5 BauGB:

*„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“*

<sup>3</sup> § 1a Abs. 2 BauGB

*„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [...] Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“*

<sup>4</sup> zit. nach: Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, 115. Ergänzungslieferung 2014 – Rn. 62-62c.

*Sowohl die vorliegende Maßnahme als auch die K 92 liegen in einem Wasserschutzgebiet II. In diesem Zusammenhang wurden die Seitenbereiche der K 92 mit einer mineralischen Abdichtung gemäß der einschlägigen Richtlinie versehen [...].*

*Da diese Abdichtung durch den Bau des Rad-/Gehweges nicht beschädigt oder verändert werden soll, erfolgt die Trassierung des Rad-/Gehweges entsprechend außerhalb der Abdichtungsbereiche.“ (Variantenvergleich aus: „Rad-/Gehweg an der K 92 in Stadtallendorf“, Genehmigungsentwurf - Erläuterungsbericht. - MANNS Ingenieure GmbH, Wirges, 11/2016)*

Aus Gründen der Verkehrssicherheit bewertet die Stadt Stadtallendorf daher die vorliegende Überplanung der Flächen als erforderlich und hinnehmbar, Alternativen dazu sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

## **2 Vorhaben**

Die folgenden Kapitel sind dem Erläuterungsbericht des planenden Ingenieurbüros entnommen:

„Rad-/Gehweg an der K 92 in Stadtallendorf“, Genehmigungsentwurf - Erläuterungsbericht. - MANNS Ingenieure GmbH, Wirges (11/2016)

### ***Linienführung***

*Die Trassierung des Rad-/Gehweges orientiert sich überwiegend an dem vorhandenen Gelände unter Beachtung der mineralischen Abdichtungen in den Seitenflächen der K 92. Ab ca. Bau-km 0+720 wird der Rad-/Gehweg unmittelbar an die K 92 angebaut, wobei der im Zuge des Neubaus der K 92 gesetzte Hochbord erhalten werden soll.*

*Bedingt durch die vorhandene Topographie stellen sich Längsneigungen zwischen 0,2 % und 7,2 % ein, im Bereich des Anbaus an die K 92 beträgt die Längsneigung bis zu 7,2 %.*

### ***Querschnittsgestaltung***

*Die Befestigung des Rad-/Gehweges erfolgt aufgrund des Gradientenverlaufs (Steigungs- und Gefällstrecken), der Dauerhaftigkeit, des Unterhaltungsaufwands und der Akzeptanz durch die Nutzer mittels einer Asphaltdecke. Die Wahl dieser Deckenbefestigung steht im Einklang mit den anzuwendenden Richtlinien (ERA 95). Eine andere Befestigungsart (z.B. wassergebundene Decke) ist nur in Ausnahmefällen, z.B. für selten von Radfahrern genutzte Wege, anzuwenden.*

*Für den Neubau des Rad-/Gehweges werden folgende Regelquerschnitte festgelegt:*

*1. Führung im Gelände parallel zur K 92 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+720)*

*0,50 m Bankett links*

*3,00 m Rad-/Gehweg*

*0,50 m Bankett rechts*

*4,00 m Wegquerschnitt*

## 2. Führung angebaut an die K 92 (Bau-km 0+720 bis Bau-km 0+807)

0,50 m Bankett links

2,25 m Rad-/Gehweg

0,75 m Trennstreifen rechts

3,50 m Wegquerschnitt

Die Breite des seitlichen Sicherheitsraumes orientiert sich nach der zulässigen Höchstgeschwindigkeit  $v_{zul} = 50$  km/h auf der K 92.

Der vorgesehene Oberbau für den Rad-/Gehweg nach RStO 12 orientiert sich an dem bereits umgesetzten Aufbau für den Rad-/Gehweg zwischen der Warthestraße und dem Forstweg / Kinzigstraße:

10 cm Asphalttragdeckschicht

30 cm Frostschutzschicht

40 cm Oberbau

Im Bereich der den Rad-/Gehweg kreuzenden Zufahrten wird der geplante Oberbau in der Frostschutzschicht um 20 cm auf 50 cm verstärkt.

### **Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten**

Kreuzungen sind von der Maßnahme nicht betroffen, Zufahrten werden soweit betroffen, in Lage und Höhe der neuen Situation angepasst.

Durch die Anlage des neuen Rad-/Gehweges erfolgt ein Lückenschluss im Radwegnetz der Stadt Stadtallendorf.

### **Besondere Anlage**

Im Planungsbereich befinden sich keine besonderen Anlagen und sind auch nicht vorgesehen.

### **Ingenieurbauwerke**

Ingenieurbauwerke sind im Zuge der Maßnahme nicht vorgesehen oder betroffen.

### **Öffentliche Verkehrsanlagen**

Von der Maßnahme sind keine Öffentlichen Verkehrsanlagen betroffen.

### **Leitungen**

Im unmittelbaren Baufeld befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand Leitungen der folgenden Versorgungsunternehmen, welche gesichert und ggf. umverlegt werden müssen:

- Wasser- sowie Abwasserleitungen der Stadtwerke Stadtallendorf
- Ein Förderbrunnen sowie zugehörige Wasserversorgungsleitungen, Steuer- und Stromkabel des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke
- Strom- und Gasversorgungsleitungen der EnergieNetz Mitte GmbH
- Fernmeldeleitungen der Telekom Technik GmbH

Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Verlegungen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldekabel ein-

*schließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen und der Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den bestehenden Verträgen.*

*Bedingt durch den breiteren Querschnitt des geplanten Rad-/Gehweges gegenüber dem Bestand müssen zwischen Beethovenstraße und Waldstraße zwei Maststandorte der Straßenbeleuchtung versetzt werden.*

*Vor Baubeginn erfolgen Abstimmungen mit allen Beteiligten.*

### **Baugrund / Erdarbeiten**

*Gesicherte Erkenntnisse bezüglich des anstehenden Baugrundes liegen nicht vor.*

### **Entwässerung**

*Aufgrund der Gradientenführung und der in Richtung der angrenzenden Waldflächen angeordneten Querneigung des Weges, erfolgt die Oberflächenentwässerung breitflächig über das Bankett in das Gelände.*

*Vom Baubeginn am vorhandenen Forstweg bis ca. Bau-km 0+185 wird aufgrund der bestehenden Geländeneigung zum Rad-/Gehweg hin eine Mulde auf der westlichen Seite des Rad-/Gehweges angeordnet, um ggf. anfallendes Außengebietswasser aus den Waldflächen aufzunehmen. Das anfallende Wasser wird im Bereich des Bauanfangs flächig in das anstehende Gelände abgeleitet, der Auslaufbereich wird mittels Steinschüttung vor Erosion gesichert.*

*Ab Bau-km 0+720 wird die Querneigung zur Fahrbahn der K 92 hin gedreht, so dass das Oberflächenwasser analog dem heute vorhandenen Gehweg über Bordrinnen, Straßenabläufe und Sammler dem Vorfluter zugeführt wird.*

*Gegenüber der Einmündung der Beethovenstraße befindet sich ein gepflasterter Muldenauslauf in das vorhandene, unterirdische Regenrückhaltebecken. Dieser Auslauf muss an den neuen Rad-/Gehweg angepasst werden. Parallel wird von Bau-km 0+640 bis Bau-km 0+705 auf der westlichen Seite des Rad-/Gehweges eine Mulde angeordnet, um analog zum derzeitigen Bestand eventuell anfallendes Außengebietswasser zu fassen und über einen Muldenablauf dem bestehenden Entwässerungssystem zuzuführen.*

### **Straßenausstattung**

*Die wegweisende Beschilderung des geplanten Rad-/Gehweges erfolgt durch die Stadt Stadtallendorf in Anpassung an das vorhandene Radwegenetz. Es ist vorgesehen, den Rad-/Gehweg durchgängig mit einer Beleuchtung auszustatten. Ein entsprechender Kostenansatz ist in der Kostenberechnung berücksichtigt.*

### **Lärmschutzmaßnahmen**

*Im Rahmen der Lärmvorsorge sind Aussagen bezüglich der zu erwartenden Lärmbelastigungen durch Verkehrslärm von öffentlichen Verkehrsanlagen zu treffen.*

*Rechtsgrundlage der Lärmvorsorge ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)“ in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013.*

*Die vorliegende Planungsmaßnahme beinhaltet den Neubau eines Rad-/Gehweges mit einer Länge von ca. 0,8 km.*

*Gemäß den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97“ vom 02.06.1997 (Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997) stellt der Bau des Rad-/Gehweges einen erheblichen baulichen Eingriff dar.*

*Durch den Neubau ergeben sich jedoch keine baulichen Änderungen an der K 92 und somit keine Auswirkungen auf die Lärmsituation der angrenzenden Bebauung. Auf die Durchführung einer schalltechnischen Berechnung der Beurteilungspegel gemäß RLS-90 kann daher verzichtet werden.*

*Im Zuge der Maßnahme besteht dem Grunde nach kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.*

### **3 Planerische Vorgaben / Rahmenbedingungen**

#### **3.1.1 Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM)**

Die Stadt Stadtallendorf wird gem. RPM 2010 als Mittelzentrum eingestuft. Diese „halten an ihrem zentralen Ortsteil für ihre Mittelbereiche die gehobenen wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Einrichtungen sowie gehobene öffentliche und private Dienstleistungen vor.[...]“ (4.3-10 (Z))

Der Bereich des Radwegs wird im RPM 2010 als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ sowie als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt:

*„Die Trasse des geplanten Rad-/Gehweges verläuft wie die K 92 auch in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet II. Für den Bau der K 92 wurden die Belange des Wasserschutzes mit der Unteren Wasserbehörde und dem damaligen ASV Marburg abgestimmt und entsprechend umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurden für den bereits realisierten Rad-/Gehweg zwischen Warthestraße und Forstweg / Kinzigstraße keine besonderen baulichen Maßnahmen hinsichtlich des Wasserschutzes erhoben“ (Auszug: „Rad-/Gehweg an der K 92 in Stadtallendorf“, Genehmigungsentwurf - Erläuterungsbericht. - MANNS Ingenieure GmbH, Wirges (11/2016), S. 9).*

Aufgrund der Beanspruchung von Waldflächen gem. Forstrecht wird parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Rodungsantrag gem. § 12 HWaldG gestellt.

Da die Planung somit im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt wurde, sind darüber hinaus keine Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorhanden.

#### **3.1.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Stadtallendorf stellt die bestehende K 92 als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“, das Plangebiet selbst als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dar.

Da allerdings ein Radweg kein regelmäßiger Darstellungsinhalt im Flächennutzungsplan ist, wird das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht berührt.

### 3.1.3 Bebauungsplans Nr. 91 „Westumgehung Rheinstraße (Kreisstraße 92)“

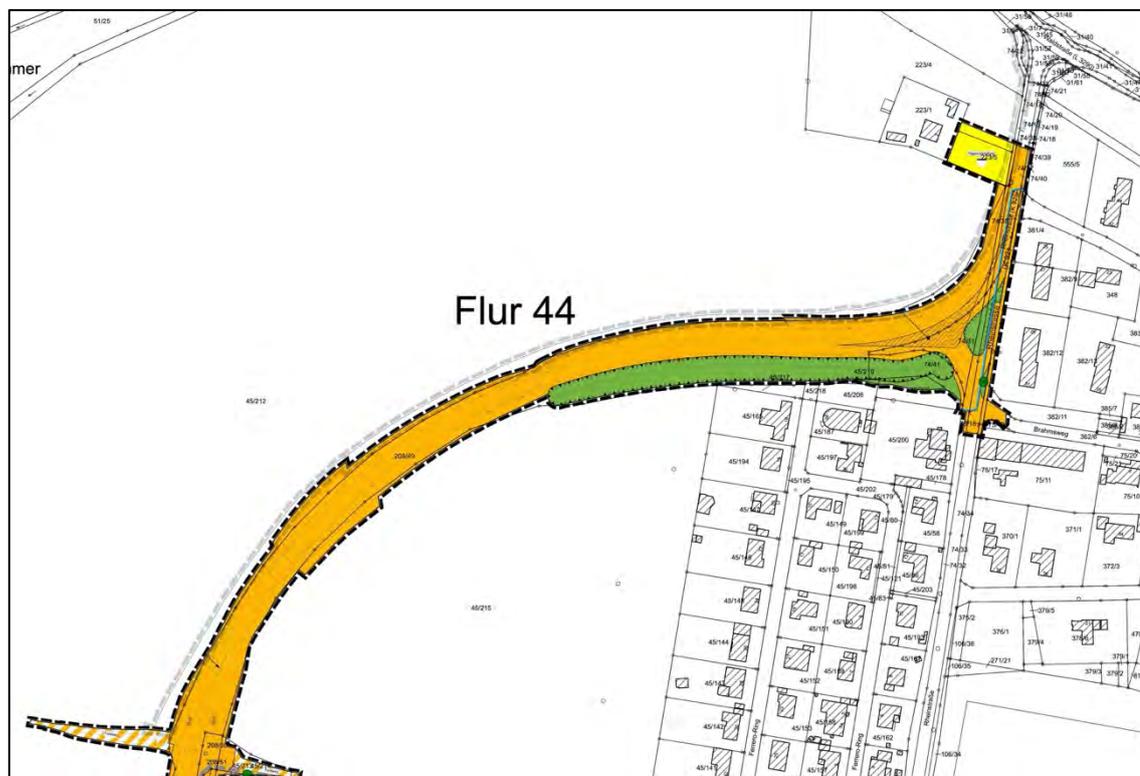


Abbildung 5: Bebauungsplans Nr. 91 „Westumgehung Rheinstraße (Kreisstraße 92)“ - Auszug

Ziel des Bebauungsplans Nr. 91 „Westumgehung Rheinstraße (K 92)“ (Rechtskraft: 04.05.2009) war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Verlegung der Kreisstraße 92 (K 92), *Rheinstraße* im Abschnitt des FERRERO Werksgeländes.

Durch die Verlegung der K 92 zwischen der heutigen Einmündung der Straße *Müllerwegstannen* und der heutigen Einmündung der *Beethovenstraße* sollte diese für den Durchgangsverkehr geschlossen werden und nur noch dem Anliegerverkehr bzw. Werksverkehr zur Verfügung stehen.

Die für die K 92-neu erforderlichen Flächen wurden angrenzend an den nun geplanten Rad- und Fußweg im betreffenden Abschnitt als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. Im Norden wurde darüber hinaus eine „Fläche für Entsorgungsanlagen - Regenrückhaltung“ festgesetzt, das Regenrückhaltebecken wurde als unterirdisches Becken ausgeführt.

Das aktuelle Plangebiet selbst war, bis auf die Querung der Fläche für die Regenrückhaltung, nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 91.

## 4 Festsetzungskonzeption

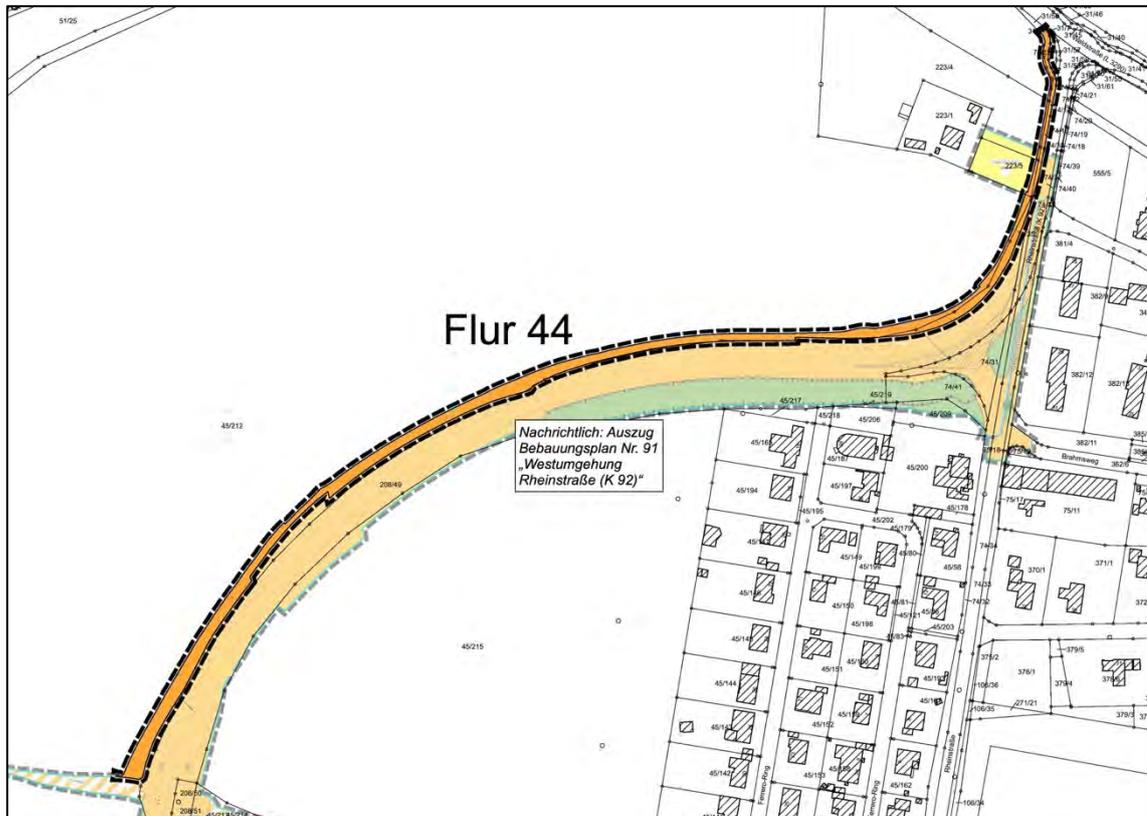


Abbildung 6: Bebauungsplan – Planteil

Ziel dieses Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung der für den geplanten Rad-/ Fußweg erforderlichen Flächen entlang der K 92, welche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als „Straßenverkehrsflächen“ festgesetzt werden. Diese flächenhafte Festsetzung beinhaltet die eigentliche Trasse des Radweges sowie die sonstigen Bestandteile des Bauwerks (z.B. Entwässerungsgraben, Bankett, Böschungen/Abgrabungen).

Darüber hinaus wird auch die im Norden befindliche Brunnenleitung des Zweckverbandes Mittelhessischer Wasserwerke inkl. Schutzstreifen und Zulässigkeiten in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aufgenommen.

*Die Regelungsbefugnisse bei Festsetzung von Verkehrsflächen in einem Bebauungsplan, der eine Planfeststellung ersetzt, richten sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. So sind im räumlichen Geltungsbereich eines isolierten Straßenbebauungsplans liegende Bestandteile der Straßen als öffentliche Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen (VGH München Urt. v. 28.6.2006 – 8 N 06.710, Juris). Die Gemeinden haben auch in Fällen eines solchen Bebauungsplans keine weitergehenden Festsetzungsmöglichkeiten (idS zB OVG Bautzen Urt. v. 3.5.2004 – 1 D 40/01, KommJur 2004, 475).<sup>5</sup>*

Weiterführende Festsetzungen wie beispielsweise zu Art und Maß der baulichen Nutzung oder den überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht getroffen. Der vorlie-

<sup>5</sup> aus Beck-online Kommentar zum BauGB: EZBK/Söfker, 130. EL August 2018, BauGB § 9 Rn. 102, 102a

genden Bebauungsplan ist insofern als „einfacher“ (nicht qualifizierter) Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB einzustufen, da er nur einen der in § 30 Abs. 1 BauGB aufgeführten Mindest-Festsetzungshalte für einen „qualifizierten Bebauungsplan“ beinhaltet.

#### **4.1 Naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleich**

Der erforderliche planexterne Ausgleich wird durch Zuordnung zum kommunalen Ausgleichspool "Briel-Kreuzborn" abgeleistet, Bilanzierung und Maßnahmenbeschreibungen finden sich in Kapitel 5 der Anlage I zum Umweltbericht:

*„Nach den Anforderungen des Baugesetzbuchs und des Naturschutzrechts sind für die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichendem Umfang Ausgleichsmöglichkeiten sicher zu stellen.*

*Zuordnungsfähige Aufwertungen im Naturhaushalt sind vorrangig im Zusammenhang mit dem städtischen Entwicklungskonzept "Ausgleichspool Briel-Kreuzborn" bereits entwickelt worden.*

*Die Stadt Stadtallendorf präferiert diese Ausgleichsmöglichkeit in der Erksdorfer Agrarflur, da diese bereits vollständig umgesetzt wurde und seitdem eine zufriedenstellende funktionale Entwicklung beobachtet werden konnte. Das Projekt umfasst die Neuanlage und Extensivierung großflächiger Grünländer, die Retentionsverbesserung des Bodens und die Herstellung ökologisch bedeutender Wasserflächen. Es ist eine Großkoppel für Rinder entstanden, mit besonderer Bedeutung für Zugvögel und Feuchtgebietsarten.*

*Gemäß der in Kommunalhoheit erstellten Ausgleichsbilanzierung wurde mit der Anlage nach dem Biotopwertverfahren ein bedeutender Aufwertungsgewinn erzielt. Dieses Guthaben wird seither für den Ausgleichsbedarf ausgeschüttet, der i.R. der kommunalen Bauleitplanung entsteht.*

*Das Bilanz-Management aus dem Pool und die Zuordnungen zu einzelnen kommunalen Planungen werden durch die städtische Verwaltung vollzogen.*

*Die Verwaltung bescheinigt, dass ein ausreichender Aufwertungsumfang zur Verfügung, um das Defizit für den Bebauungsplan Nr. 102 „Radweg K 92 (Rheinstraße)“ in der oben ausgewiesenen Höhe von **108.800 Biotopwertpunkten** im kommunalen Ausgleichspool "Briel-Kreuzborn" abzuleisten.“*

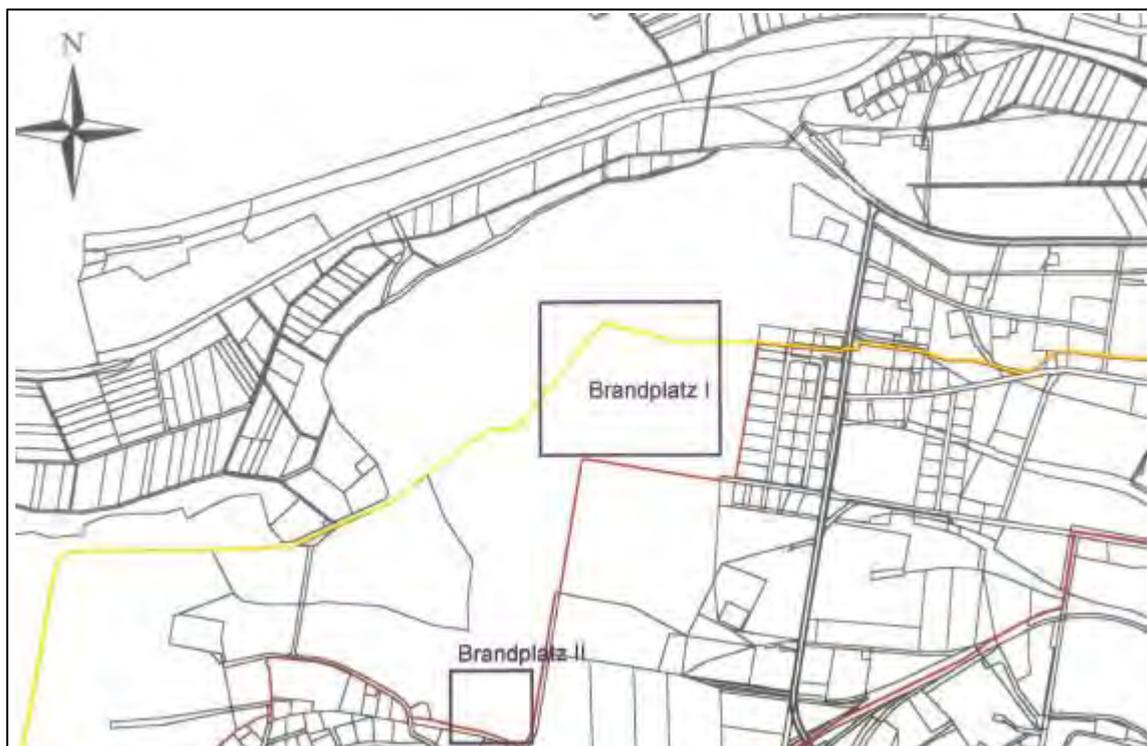
## 5 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

### 5.1 Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen (AFD)<sup>6</sup>

#### Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf:

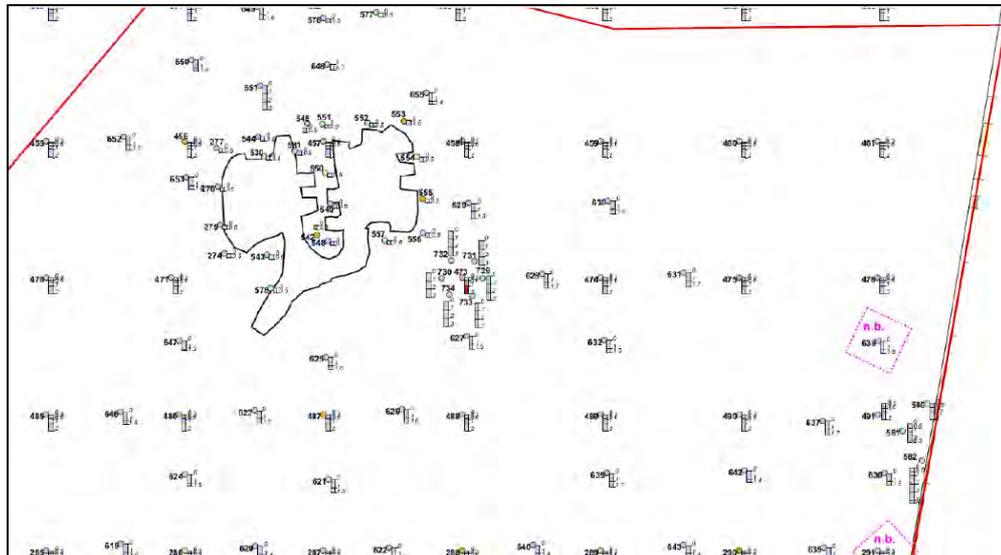
Die Fläche, auf welchem der Radweg geplant ist, liegt innerhalb der ehemaligen Rüstungsaltslastenverdachtsflächen der früheren Sprengstoffwerke (DAG), in denen die nutzungs- und grundwasserbezogene Sanierung bereits abgeschlossen ist. Im Rahmen der seitens des Landes Hessen veranlassten Altlastenuntersuchungen und Sanierungen ist der Boden des betreffenden Grundstücks abschließend untersucht worden.

Der geplante Radweg durchquert den ehemaligen Bereich des Brandplatzes I. Dieser wurde durch Bodenaushub im Jahr 2001 saniert.



<sup>6</sup> Auskunft vom 16.10.2019, Ingenieurbüro Müller GmbH & Co. KG, Grünberg.

Sprengstofftypische Verbindungen (STV):



Karte zu STV-Belastungen

**Legende**

**Belastungssituation Nitroaromaten**  
**Belastungspfad Boden - Mensch**

Dargestellt ist die Summe TNT-TE (lang) der Probe aus dem obersten Bohrmeter. Liegen mehrere Proben aus dieser Zone vor, wurde der maximale Gehalt dargestellt. Bewertungsrelevant für den Belastungspfad Boden-Mensch ist, unabhängig der Nutzungseinstufung, zur Zeit der Horizont von 0 - 1 m u GOK:

- > 1.000 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 80 mg und < 1.000 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 20 mg und < 80 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 5 mg und < 20 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 1 und < 5 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > NWG und < 1 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- < NWG
- nicht auf STV untersucht

Der Bohrpunkt ist mit der flurstücksbezogenen Bohrnummer beschriftet. In Bereichen ohne Katasterbestand wurde der Bohrpunkt mit dem Wert "1000" beschriftet.

**Belastungspfad Boden - Grundwasser**

Bewertungsrelevant ist die Summe Nitroaromaten. Alle Proben einer Sondierung sind in der Profilsäule abgebildet. Die Tiefenangaben an den einzelnen Profilsäulen beziehen sich auf m u GOK. Alle Angaben erfolgen in mg / kg TS.

- > 500 mg Summe Nitroaromaten (NA) / kg TS
- > 50 mg und < 500 mg Summe NA / kg TS
- > 5 mg und < 50 mg Summe NA / kg TS
- > 1 und < 5 mg Summe NA / kg TS
- > NWG und < 1 mg Summe NA / kg TS
- < NWG
- nicht auf STV untersucht

**Stand der Daten: 28.02.2006**

Auf dem betreffenden Grundstück konnten im Rahmen der Standorterkundung seinerzeit bei unterschiedlichen Untersuchungsprogrammen STV-Belastungen bis max. 80 mg TNT-TE (lang) / kg TS nachgewiesen werden.

Es erfolgte daher eine Sanierung in Form von Bodenaushub, mit einer Bodenaushubtiefe von ca. 1 Meter.

Die sanierte Baugrube ist in obiger Karte als schwarz umrandeter Bereich dargestellt.

In diesem Bereich wurde unbelasteter Boden verfüllt. Außerhalb der Sanierungsgrube befindet sich überwiegend geringfügig mit STV belasteter Boden. Einzige Ausnahme bildet Probenahme-punkt 473, welcher sich voraussichtlich außerhalb des geplanten Fahrradwegs befindet.

Für eine abfalltechnische Einstufung im Falle einer Verwertung / Entsorgung außerhalb des Grundstückes reichen die vorliegenden Erkundungsergebnisse nicht aus.

Dioxin und PCB-Belastungen:



Karte zur Belastungssituation PCB, Dioxin und CKW

**Legende**

Belastungssituation Nitroaromaten

**Belastungspfad Boden - Mensch**

Dargestellt ist die Summe TNT-TE (lang) der Probe aus dem obersten Bohrmeter. Liegen mehrere Proben aus dieser Zone vor, wurde der maximale Gehalt dargestellt. Bewertungsrelevant für den Belastungspfad Boden-Mensch ist, unabhängig der Nutzungseinstufung, zur Zeit der Horizont von 0 - 1 m u GOK:

- > 1.000 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 80 mg und < 1.000 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 20 mg und < 80 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 5 mg und < 20 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 1 und < 5 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > NWG und < 1 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- < NWG
- nicht auf STV untersucht

Der Bohrpunkt ist mit der flurstücksbezogenen Bohrnummer beschriftet. In Bereichen ohne Katasterbestand wurde der Bohrpunkt mit dem Wert "1000" beschriftet.

**Belastungspfad Boden - Grundwasser**

Bewertungsrelevant ist die Summe Nitroaromaten. Alle Proben einer Sondierung sind in der Profilsäule abgebildet. Die Tiefenangaben an den einzelnen Profilsäulen beziehen sich auf m u GOK. Alle Angaben erfolgen in mg / kg TS.

- > 500 mg Summe Nitroaromaten (NA) / kg TS
- > 50 mg und < 500 mg Summe NA / kg TS
- > 5 mg und < 50 mg Summe NA / kg TS
- > 1 und < 5 mg Summe NA / kg TS
- > NWG und < 1 mg Summe NA / kg TS
- < NWG
- nicht auf STV untersucht

Stand der Daten: 28.02.2006

Es erfolgten zusätzliche Untersuchungen auf Dioxin und PCB. Es konnten Dioxin und PCB-Gehalte oberhalb der Nachweisgrenze nachgewiesen werden, die jedoch unterhalb der Eingreifwerte lagen.

Sanierungsvereinbarung/ Entlassung aus dem Altlastenverdacht:

Für das Grundstück wurde keine Sanierungsvereinbarung mit dem Land Hessen abgeschlossen.

Bodenuntersuchung zur Einstufung / Deklaration:

Nach den auf dem Grundstück durchgeführten Erkundungen im Bereich der Baugrube ist von geringfügigen Bodenbelastungen mit STV bis maximal 20 mg TNT-TE / kg TS auszugehen, womit eine Wiederverwertung auf dem Grundstück grundsätzlich zulässig und vorrangig durchzuführen ist, sofern das Material ansonsten organoleptisch unauffällig ist.

Eine Zusammenstellung, was bei der Entsorgung von Boden und anderen Bauabfällen zu beachten ist und wie die Verwertbarkeit von Boden zu beurteilen ist, kann dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien

entnommen werden:

[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt\\_2018-09-01.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf)

Für eine abfalltechnische Einstufung des anfallenden Bodenaushubs reichen die vorliegenden Erkundungsergebnisse nicht aus.

Im Falle einer notwendigen Verwertung / Entsorgung des Bodenaushubs sind Untersuchungen zur abfalltechnischen Einstufung durchzuführen. Es handelt sich hierbei um den Verdachtstyp III (Linienbauwerke) „potenziell belastet“. Hiernach ist für die abfalltechnische Einstufung des Bodens hinsichtlich STV (10er Liste) eine Beprobungsdichte von 1 Laborprobe je 100 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> erforderlich. Die Probenahme erfolgt dabei gemäß LAGA PN 98.

Für die sonstigen Parameter ist die LAGA PN 98 / LAGA M 20 (inklusive PCB und Dioxin) maßgeblich. Diese Vorgehensweise setzt voraus, dass die zu beprobenden Materialien homogen sind.

Die Homogenität des Aushubmaterials der zu beprobenden Materialien ist gutachterlich zu beurteilen. Dies kann entweder im Vorfeld mit einer angemessenen Anzahl von Schürfen oder auf einer geeigneten Beprobungslagerfläche mittels Haufwerksbeprobung beurteilt werden.

Hinweise Arbeitssicherheit:

Das Arbeitssicherheitshandbuch für den Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf gilt für alle Baumaßnahmen in der DAG und WASAG! Dieses kann bei der HIM-ASG Projektleitung eingesehen werden. Ab STV-Gehalten im Boden von > 20 mg TNT-TE (lang) / kg TS sind erhöhte Maßnahmen zum Arbeitsschutz erforderlich.

Stadt Stadtallendorf

Dezember 2019